EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH im Emmental



Reglement

für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens 2006

mit Änderungen vom 27. November 2020

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss Anhang.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

- ¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung berechnet sich in Prozent vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften gemäss Anhang.
- ² Der Gemeinderat setzt den Einlagesatz im Rahmen zwischen 0,5% und 1,0% im Rahmen der Budgetierung fest.
- ³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der im Anhang aufgeführten Liegenschaften geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

- ¹ Der Spezialfinanzierung können die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung verbucht, so wird deren werterhaltende Anteil zwecks Direktabschreibung der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang

Liegenschaftsverzeichnis

Liegenschaft	VersNr.	Versicherungssumme GVB	
altes Schulhaus	Dorf 1	Fr.	1'002'400.—
Lehrerwohnhaus Egg	An der Egg 259	Fr.	688'400.—
	Total	Fr.	1'690'800.—

Dieses Reglement wurde am 9. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: sig. R. Megert sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Röthenbach i.E. bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2006 auf der Gemeindeverwaltung Röthenbach i.E. öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 18 vom 04.05.2006 und Nr. 19 vom 11.05.2006 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3538 Röthenbach i.E., 30.10.2006

Der Gemeindeschreiber

sig. E. Lüthi

Teilrevision 2020

Folgende Änderung ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 genehmigt worden:

- Art. 3, Ziff. 1: Anpassung an die neue Kontierung.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

3538 Röthenbach i. E., 30. November 2020 sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 27. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 43 und 46 vom 22. Oktober 2020 und vom 12. November 2020 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 7. Januar 2021 publiziert worden.

Der Gemeindeschreiber

3538 Röthenbach i. E., 8. Januar 2021

sig. Christian Bichsel